



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41b-5_3

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41b-5_3

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

A u t o n o m i e d e r U n i v e r s i t ä t

I. Begriffsbestimmungen

1. Die Begriffsbestimmung der Autonomie umschreibt das Mass der Unabhängigkeit der Universität vom Staat und von ihren übrigen Geldgebern.
2. Unter Autonomie (in diesem Zusammenhang) verstehen wir das Recht der Universität

a/ zur Regelung ihrer eigenen Tätigkeit

- im Innern
- nach aussen

b/ zur Regelung von Rechtsverhältnissen

- ihrer Angehörigen in bezug auf ihre Tätigkeit an der Universität
- der an ihr bestehenden Einrichtungen
- der ihr zugehörigen immateriellen Rechte

durch Aufstellung bindender Rechtssätze.

3. Unter Autonomie verstehen wir nicht:

- die Loslösung der Universität von der sie umgebenden Welt
- die Loslösung der Universität von der Gesellschaft
- die Loslösung der Universität vom Staat

II. Grundlagen

1. Die Universität hat die Aufgaben:

- Forschung zu betreiben
- Studierende zu Wissenschaftlern und für wissenschaftliche Berufe auszubilden
- durch die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis in die Öffentlichkeit zu wirken

2. Die Universität als Institution der Gesellschaft erhält von dieser

- durch Vermittlung des Staates die Mittel zur Erfüllung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben
- durch Vermittlung Privater oder einzelner Institutionen Mittel für die Durchführung einzelner Aufgaben

(Stipendien, Preisaufgaben, einzelne Forschungszwecke, soziale Aufgaben der Universität ihren Angehörigen gegenüber) oder einzelner Aufträge (Gutachten, Expertisen, medizinische Behandlung, betriebswirtschaftliche Beratung)

Die Gesellschaft hat daher ein Interesse, über die sachgerechte Verteilung und Verwendung dieser Mittel zu wachen.

3. An der Universität wird demnach

- a/ Geld investiert, damit
- b/ an ihr der wissenschaftliche Betrieb, die Ausbildung der Studierenden, die Erfüllung ganz bestimmter Einzelaufgaben sowie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis in der Öffentlichkeit ermöglicht wird.

III. Zielsetzung

1. Die Investition der Gelder und ihre Verwaltung haben sich nach den Bedürfnissen des Universitätsbetriebes zu richten. M.a.W.: Die Investitionen sollen nach den wissenschaftlichen Bedürfnissen getätigt werden.
2. Wer anders ist kompetent, die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Universität festzulegen als die in der Wissenschaft Tätigen?
3. Anders ausgedrückt soll die Universität durch ihre eigenen Organe selbst bestimmen können, wie die ihr von der Gesellschaft (vom Staat und von Privaten) zur Verfügung gestellten Gelder verwendet werden.
4. Die Rechnungsführung der Universität soll offen sein und sowohl die staatlichen als auch die privaten Zuwendungen (in einer Gesamtrechnung) erfassen.
5. Ueber die Annahme oder Ablehnung von Geldern für Privataufträge (Expertisen, Gutachten etc.) soll das für die entsprechende Fachrichtung kompetente wissenschaftliche Gremium der Universität entscheiden.
6. Die Universität ist für die sachgerechte Verwendung der investierten Gelder verantwortlich. Sie wird dieser Verantwortung gerecht durch jährliche Rechnungsablage an die Behörden sowie durch Veröffentlichung eines Jahresberichtes über ihre wissenschaftliche Tätigkeit.

IV. Ausgestaltung der Autonomie

1. Die Universität stellt durch ein Universitätsparlament ein jährliches Budget mit Stellenplan auf (= Festlegung der internen Bedürfnisse).

2. Dieses Budget wird durch ein Kuratorium begutachtet und an die Regierung weitergeleitet.

Dieses Kuratorium (als Oberaufsichtsorgan über die Universität) setzt sich zusammen aus:

- Vertretern der Öffentlichkeit (als Vertretern der Geldgeber)
- Vertretern der Universitätsangehörigen (als Vertretern der Wissenschaft)

3. Die Regierung soll sich nicht äussern über die Zweckmässigkeit einzelner Budgetposten, sondern lediglich über die Höhe der zur Verfügung oder nicht zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die Regierung hat die Möglichkeit, ein Budget in globo zurückzuweisen und die Erstellung eines den finanziellen Verhältnissen des Staates angemessenen Budgets zu verlangen.

Die Regierung leitet das Budget an die Legislative weiter, welcher das gleiche Recht zukommt wie der Regierung (Rückweisung oder Annahme).

4. Der gleichen Genehmigungspflicht durch Regierung und Parlament untersteht auch die Jahresrechnung der Universität.

5. Die detaillierte Ausgestaltung der inneren Organisation der Universität ist ihre eigene Sache. Sie gibt sich ihre eigene Verfassung (Universitätsordnung).

6. Die staatliche Gesetzgebung über die Universität soll lediglich einen weiten Rahmen abstecken und sich vornehmlich äussern über

a/ die finanziellen Beziehungen zwischen Staat, privaten Geldgebern und Universität

b/ die Garantie der Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit